



Kanton Zürich
Absender xx

Persönlich/Vertraulich

Herr / Frau

Vorname Name

Strasse Nr.

PLZ Ort

Datum

Mitteilung

Familienzulagen - Personal-Nr. xx – SV-Nr. xx

Sehr geehrte/r Herr/Frau

Wir haben Ihren Anspruch auf Familienzulagen geprüft. Unsere Abklärungen haben jedoch ergeben, dass wir Ihnen keine Familienzulagen ausrichten können. Für jedes Kind wird nur eine Zulage ausgerichtet. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulage, steht der Anspruch gemäss Art. 7 Abs. 1 Familienzulagengesetz in folgender Reihenfolge zu:

Art. 7 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e.¹⁸ der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- f.¹⁹ der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Ihren Unterlagen entnehmen wir, dass der andere Elternteil im Wohnsitzkanton der Kinder erwerbstätig ist. Demnach ist die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons anwendbar. Die Familienzulagen sind folglich durch den anderen Elternteil bei der für sie zuständigen Familienausgleichskasse bzw. über den Arbeitgeber zu beantragen. Wir werden Ihnen somit keine Familienzulagen ausrichten.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

xx